

Beitragsordnung des Schulfördervereins der Insel Poel

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 15. Januar des Kalenderjahres fällig.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe für ein Jahr bemisst sich wie folgt:

- | | |
|---|--------------|
| - Kinder von 12 bis einschließlich 17 Jahren | 15,00 Euro |
| - Erwachsene ab 18 Jahre | 30,00 Euro |
| - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts | 100,00 Euro. |

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Die Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (4) Änderungen der Kontonummer des Mitglieds oder Wechsel des Geldinstituts ohne Unterrichtung des Vereins verursachen Rückbelastungen von Einzugsbeträgen, für die der Verein Bankgebühren sowie eigene Ermittlungs- und Portokosten zahlen muss. Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass das Konto des Mitglieds für den Einzug des Mitgliedsbeitrags nicht ausreichend gedeckt ist oder das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der Verein nicht übernehmen und erhebt diese Kosten zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Vereins „Schulförderverein der Insel Poel“ in Kraft und gilt bis der Vorstand eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.